

G E S E T Z

vom , mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird

Der Landtag hat in Ausführung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 103/1951, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 903/1993, beschlossen:

Artikel I

Das Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBL. Nr. 40/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 11/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung

§ 1

(1) Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft sind die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verbessern oder neu zu gestalten.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele sind in erster Linie die Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben, die verursacht werden durch:

- a) Mängel der Agrarstruktur (zB zersplitterter Grundbesitz, ganz oder teilweise eingeschlossene Grundstücke, ungünstige Grundstücksformen, unwirtschaftliche Betriebsgrößen, beengte Orts- und Hoflage, unzulängliche Verkehrserschließung, ungünstige Geländeformen, ungünstige Wasserverhältnisse) oder
- b) Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (zB Errichtung, Änderung oder Auflassung von Eisenbahnen, Straßen und Wegen, Wasserläufen, Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- oder Abwasseranlagen, Hochwasser- oder Wildbachschutzbauten sowie Gewässerschutzmaßnahmen).

(3) Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen, ihrer Bringung oder ihrer Verwertung dienen, einschließlich naturnaher Strukturelemente der Flur (wie zum Beispiel Böschungsflächen, Heckenstreifen, Feldraine). Hiezu zählen auch Grundstücke, die ohne erheblichen Aufwand diesen Zwecken zugeführt werden können, sowie Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen."

2. § 6 Abs. 1 lit. b und der letzte Satz lauten:

- "b) Landschaftselemente wie Baum- und Strauchbestände, Hohlwege, Feuchtflächen sowie Brunnen, Gräben und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung der Agrarbehörde neu errichtet, wiederhergestellt, wesentlich verändert oder entfernt werden.

Diese Bewilligung ist zu versagen, wenn das Vorhaben den Zusammenlegungserfolg beeinträchtigen könnte; solange sie nicht vorliegt, leidet eine nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erteilte Bewilligung (Zustimmung) an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 866/1992 und 471/1995 sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 686/1994)."

3. Im § 6 erhalten die bisherigen Absätze 6 und 7 die Absatzbezeichnungen "(7)" und "(8)", wobei der neue Abs. 6 lautet:

"(6) Die Ausführung von Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (§ 19) ist von den Grundeigentümern bereits vor der vorläufigen Übernahme (§ 26) beziehungsweise vor Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes zu dulden, wenn

- a) die hierfür erforderlichen Flächen (Trassen und dergleichen) durch einen Rechtsakt rechtsverbindlich für ein öffentliches Interesse gewidmet wurden und diese in der Natur abgesteckt sind und
- b) der in diesen Flächen enthaltene Besitzstand der betroffenen Parteien und die Bewertung dieses Besitzstandes in Rechtskraft erwachsen sind.

Die gesonderte Erlassung eines Besitzstandsausweises und Bewertungsplanes (§§ 11 und 14) für diese Flächen ist zulässig."

Die bisherigen Absätze 6 und 7 erhalten die Absatzbezeichnungen 7 und 8.

4. § 11 Abs. 2 lautet:

"(2) Über das Ergebnis der gemäß Abs. 1 vorgenommenen Erhebungen ist ein Bescheid (Besitzstandsausweis) zu erlassen. In diesem sind, nach Eigentümern geordnet, die in die Zusammenlegung einbezogenen Grundstücke unter Anführung der Katastralgemeinden, der Zahlen der Grundbuchseinlagen, der Grundstücksnummern und des Ausmaßes der einzelnen Grundstücke sowie ein Verzeichnis der vorhandenen Landschaftselemente (§ 6 Abs. 1 lit. b) auszuweisen."

5. Im § 16 erhält der bisherige Abs. 2 die Absatzbezeichnung "(3)", wobei der neue Abs. 2 lautet:

"(2) Die Agrarbehörde hat, wenn land- oder forstwirtschaftliche Grundflächen nach planungsrechtlichen Vorschriften eine

andere Widmung aufweisen, zu trachten, die gemeinsamen Anlagen und Grundabfindungen auf diesen Flächen so zu gestalten, daß sie für eine ihrer Widmung entsprechende Verwendung geeignet sind."

Der bisherige Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung 3.

6. § 17 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Im Zusammenlegungsgebiet sind die Anlagen zu errichten, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung der Abfindungsgrundstücke notwendig sind oder sonst den Zweck der Zusammenlegung fördern und einer Mehrheit von Parteien dienen, wie Wege, Brücken, Gräben, Entwässerungs-, Bewässerungs- und Bodenschutzanlagen sowie Flächen für Lebensräume von Nützlingen in der Landwirtschaft. Hierbei können - unbeschadet der Bestimmungen des § 88 Abs. 4 lit. c und d - Gemeindestraßen und -wege und, wenn allgemeine öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, auch andere bauliche Anlagen und Objekte, die in die Vollziehung des Landes fallen, umgestaltet, umgelegt oder aufgelassen werden.

(2) Der Grund für die gemeinsamen Anlagen ist von den Parteien im Verhältnis der Werte ihrer Grundabfindungen aufzubringen, soweit er - bei Einrechnung eines aus der Neuvermessung sich ergebenden Flächenunterschiedes - durch vorhandene gemeinsame Anlagen oder durch Bodenwertänderungen nicht gedeckt ist. Parteien, für die sich durch die gemeinsamen Anlagen kein oder nur ein geringfügiger Vorteil ergibt, sind von der Grundaufbringung und der Leistung von Kosten ganz oder teilweise zu befreien. Vorteile, die sich für eine Partei aus bereits vorhandenen Anlagen ergeben, sind Vorteilen aus gemeinsamen Anlagen gleichzuhalten, auch wenn sich diese Anlagen außerhalb des Zusammenlegungsgebietes befinden."

7. § 20 Abs. 3 lautet:

"(3) Der gemäß Abs. 2 anfallende Grund ist für gemeinsame An-

lagen, für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse oder für Grundzuteilungen gegen Geldleistung heranzuziehen. Eine Grundzuteilung gegen Geldleistung ist nur zulässig, wenn dadurch eine Verbesserung der Agrarstruktur eintritt und die Partei zustimmt."

8. § 21 Abs. 3 lautet:

"(3) Die gesamten Grundabfindungen einer Partei haben in Art und Bewirtschaftungsmöglichkeit den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken der Partei weitgehend zu entsprechen und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ohne erhebliche Änderung der Art und Einrichtung des Betriebes einen größeren oder zumindest gleichen Betriebserfolg wie die in das Verfahren einbezogenen Grundstücke zu ermöglichen. Die Grundabfindungen haben aus Grundflächen zu bestehen, die eine günstige Form und Größe aufweisen und ausreichend erschlossen sind. Unter Berücksichtigung der Grundaufbringung für gemeinsame Anlagen (§ 17 Abs. 2) hat das Verhältnis zwischen Flächen- und Wertausmaß der gesamten Grundabfindungen einer Partei dem Verhältnis zwischen Flächen- und Wertausmaß der gesamten in das Verfahren einbezogenen Grundstücke der Partei möglichst zu entsprechen. Unvermeidliche Abweichungen sind bis einschließlich 20 v.H. dieses Verhältnisses zulässig."

9. § 22 Abs. 1 bis 3 lautet:

"(1) Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird, sind die in § 12 Abs. 6 genannten Gegenstände und Verhältnisse in Geld auszugleichen, wobei folgendes zu beachten ist:

- a) der Eigentümer der im § 12 Abs. 6 lit. b und c genannten Gegenstände hat Anspruch auf Entschädigung im Ausmaß des festgestellten Wertes. Wird kein Anspruch auf Ausgleichung gestellt, gehen diese Gegenstände entschädigungslos auf den neuen Eigentümer über;
- b) der neue Eigentümer hat die im § 12 Abs. 6 lit. b und c ge-

nannten Gegenstände und die in lit. d angeführten Belastungen zu übernehmen.

(2) Für noch versetzbare Obstbäume, für verpflanzbare Edelweinstöcke, Beerensträucher, Hopfenstöcke und dergleichen ist kein Geldausgleich zu leisten. Der bisherige Eigentümer darf sie in angemessener, von der Agrarbehörde festzusetzender Frist entfernen.

(3) Für die Geldausgleiche gemäß Abs. 1 hat die Zusammenlegungsgemeinschaft aufzukommen. Parteien, denen dadurch Vorteile erwachsen, sind nach Maßgabe dieser Vorteile zum Rückersatz der ausgelegten Beträge verpflichtet. Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat im Rahmen der gemeinsamen Maßnahmen für die Beseitigung der Gegenstände gemäß § 12 Abs. 6 lit. e zu sorgen, welche der alte Eigentümer nicht entfernt hat und der neue Eigentümer nicht übernehmen will."

10. In § 23 Abs. 1 wird der Klammerausdruck " (§ 2 des Weinbaugesetzes 1974, LGBI. Nr. 40) " durch den Klammerausdruck " (§ 1 Weinbaugesetz 1980, LGBI. Nr. 38, in der jeweils geltenden Fassung) " ersetzt.

11. § 26 lautet:

"Vorläufige Übernahme

§ 26

(1) Die Agrarbehörde kann nach Erlassung des Planes der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen und vor Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes, unbeschadet des Berufungsrechtes gegen diese Bescheide, die vorläufige Übernahme von Grundabfindungen anordnen, wenn

- a) dies zur zweckmäßigen Bewirtschaftung des Zusammenlegungsgebietes erforderlich ist,
- b) Besitzstandsausweis und Bewertungsplan bereits in Rechts-

- kraft erwachsen sind,
- c) die Bewirtschaftung der zu übernehmenden Grundabfindungen möglich ist,
 - d) die Agrarbehörde die zu übernehmenden Grundabfindungen in der Natur abgesteckt, den Parteien erläutert und über Verlangen vorgezeigt sowie ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat und
 - e) mindestens zwei Drittel der nach Köpfen gerechneten Parteien, die Grundabfindungen übernehmen sollen, der vorläufigen Übernahme zugestimmt haben; wer keine Erklärung abgibt, hat als zustimmend zu gelten.

(2) Mit der Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen geht das Eigentum an den Grundabfindungen auf den Übernehmer unter der auflösenden Bedingung über, daß es mit der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes erlischt, der die Grundabfindung einer anderen Partei zuweist. Im Falle des Eintretens der auflösenden Bedingung hat der weichende Eigentümer gegenüber dem Übernehmer unbeschadet der Bestimmung des § 27a Abs. 2 die Rechtsstellung eines redlichen Besitzers.

(3) Die Agrarbehörde kann auch die Durchführung vorläufiger Geldabfindungen und Geldausgleiche anordnen.

(4) Den Übergang in die neue Flureinteilung hat die Agrarbehörde durch Übergangsbestimmungen im Sinne des § 102 zu regeln."

12. Nach § 27a wird folgender § 27b eingefügt:

"Schadenersatz

§ 27b

(1) War die einer Partei übergebene Abfindung gesetzwidrig, so kann diese Partei den Ersatz eines dadurch entstandenen Scha-

dens begehren. Der Antrag ist innerhalb eines Monates nach Eintritt der formellen Rechtskraft der Entscheidung über den Zusammenlegungsplan beim Landesagrarsenat einzubringen.

(2) Grundlage für die Schadensberechnung ist der Betriebserfolg. Dabei ist der bei ordnungsgemäßer, nachhaltiger Bewirtschaftung der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke objektiv erreichbare Betriebserfolg mit jenem Erfolg zu vergleichen, der nach denselben Kriterien mit der übernommenen gesetzwidrigen Abfindung zu erzielen ist.

(3) Der Ersatz ist von jenem Rechtsträger zu leisten, der den Aufwand für die den Schaden verursachende Agrarbehörde trägt. Diesem Rechtsträger kommt im Verfahren zur Geltendmachung des Schadens Parteistellung zu."

13. Im § 49 Abs. 2 wird der die lit. i abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. j angefügt:

"j) die Auflösung von Anteilen, die von der Agrargemeinschaft selbst erworben wurden."

14. Im § 49 Abs. 6 wird der Ausdruck "einer Stunde" durch den Ausdruck "einer halben Stunde" ersetzt.

15. § 56 Abs. 1 bis 3 lautet:

"(1) Die Übertragung von Anteilsrechten durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, durch letztwillige Verfügungen oder im Wege der Zwangsversteigerung

a) durch Absonderung von einer Liegenschaft (Stammsitzliegenschaft),

b) durch gleichzeitige ungeteilte Übertragung einer Stammsitzliegenschaft oder

c) durch Übertragung von bisher nicht an eine Liegenschaft gebundenen Anteilen (walzenden Anteilen)

ist nur mit Genehmigung der Agrarbehörde zulässig.

(2) Die Übertragung von Anteilsrechten ist unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 nur zu genehmigen, wenn

- a) das Anteilsrecht von einem Mitglied der Agrargemeinschaft erworben wird und die Agrargemeinschaft vom Vorkaufsrecht gemäß § 57 Abs. 1 nicht Gebrauch macht,
- b) die Agrargemeinschaft als Eigentümerin des agrargemeinschaftlichen Grundbesitzes das Anteilsrecht erwirbt oder,
- c) falls es von einem Nichtmitglied erworben werden soll, die Agrargemeinschaft zustimmt. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Übertragung an Personen erfolgen soll, die zur gesetzlichen Erbfolge nach dem Verfügenden berufen wären.

(3) Die Übertragung ist zu untersagen, wenn sie mit der Gefahr einer den wirtschaftlichen Zwecken der Agrargemeinschaft abträglichen Zersplitterung oder Anhäufung der Anteilsrechte verbunden ist oder wenn begründete Umstände dafür sprechen, daß der Erwerb des Anteilsrechtes nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus anderen Gründen angestrebt wird."

16. § 58 lautet:

"Teilung einer Stammsitzliegenschaft

§ 58

(1) Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt und wird in der Teilungsurkunde eine Bestimmung über das mit ihr verbundene Anteilsrecht nicht getroffen, so verbleibt das Anteilsrecht bei der Stammsitzliegenschaft. In diesem Falle ist eine Genehmigung der Agrarbehörde nicht erforderlich.

(2) Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt und ist in der Teilungsurkunde eine Absonderung des mit ihr verbundenen Anteilsrechtes vorgesehen, so bedarf diese Absonderung zu ihrer Gültigkeit einer Genehmigung der Agrarbehörde. § 56 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Ohne die nach Abs. 2 erforderliche Genehmigung darf die Teilung der Stammsitzliegenschaft im Grundbuch nicht bewilligt werden."

17. Im § 65 Abs. 2 lautet das Zitat anstelle von "§ 6 Abs. 4 bis 7" "§ 6 Abs. 4 bis 8".

18. § 92 Abs. 1 lautet:

"(1) Anträge auf Einleitung eines Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regelungsverfahrens, ferner die während des Verfahrens vor oder gegenüber der Agrarbehörde abgegebenen Erklärungen und die mit Genehmigung der Agrarbehörde abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen noch unterliegen sie einer Genehmigung durch Verwaltungs-, Pfllegschafts- oder Fideikommißbehörden. Erklärungen, welche im Laufe des Verfahrens vor oder gegenüber der Agrarbehörde abgegeben wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Agrarbehörde widerrufen werden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn aus einem solchen Widerruf eine erhebliche Störung der Arbeiten zu besorgen ist."

19. In den §§ 6 Abs. 3, 14 Abs. 5 und 45 Abs. 4 lautet das Gesetzeszitat "AVG".

20. Im § 106 Abs. 3 lautet das Gesetzeszitat "des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl.Nr. 52, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 620/1995".

21. Im § 105 Abs. 4 lautet das Gesetzeszitat "das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl.Nr. 53, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 472/1995".

22. Im § 103 Abs. 1 lit. a lautet das Gesetzeszitat "des Agrarverfahrensgesetzes, BGBl.Nr. 173/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 901/1993".

Artikel II

Dieses Gesetz ist auch auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängigen Verfahren anzuwenden.

Vorblatt

Problem: Mit der Flurverfassungsnovelle 1993, BGBl. Nr. 903, wurden die Grundsätze des Flurverfassungsrechtes hauptsächlich im Hinblick auf die unter 1. und 2. angeführten Gesichtspunkte geändert, die auch im Ausführungsgesetz berücksichtigt werden mußten:

1. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht, daß die österreichische Rechtslage in Angelegenheiten der Bodenreform über "eine gewisse Starrheit" verfüge. Denn bei länger andauernden Verfahren bestünde derzeit keine Möglichkeit, die Lage der Eigentümer vor dem Inkrafttreten eines Zusammenlegungsplanes zu ändern oder sie für den Nachteil zu entschädigen, den sie bis zu einer endgültigen Grundabfindung erlitten haben können. Die Republik Österreich ist in der Zwischenzeit vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mehrfach aufgefordert worden, den kritisierten Zustand zu beheben. Es müßte somit eine Entschädigungsregelung getroffen werden.
2. Einarbeitung der Ergebnisse der Enquete 1989 über das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz und der Novellierungsvorschläge der Länder.
3. Darüber hinaus wurden im grundsatzfreien Raum Änderungen vorgenommen, die auf Grund der Erfahrungen mit dem Vollzug des Flurverfassungs-Landesgesetzes notwendig oder zweckmäßig sind.

Ziel: Die Zielsetzung ist neben der Herstellung der Rechtsansicht des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bezüglich der Entschädigungsregelung die raschere und effizientere Durchführung der Zusammenlegungsverfahren wie auch die Anpassung der Normen an die veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen unter Zugrundelegung der Dynamik der Bodenreform.

Kosten: Im Rahmen der Schadenersatzregelung können in Ausnahmefällen zusätzliche Kosten erwachsen.

Alternativen: Auf Grund der Notwendigkeit der Ausführung des Grundsatzgesetzes keine; im grundsatzfreien Raum bestünde die Möglichkeit der Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

EU-Konformität: Keine Berührungspunkte.

Erläuterungen

Der Regierungsvorlage zur Flurverfassungsnovelle 1993, BGBl. Nr. 903, sind allgemeine Erläuterungen beigegeben, die im wesentlichen auch für den vorliegenden Entwurf zutreffen:

Allgemeiner Teil:

1. Mit den Entscheidungen vom 23. April 1987, Zln. 16/1986/114/162 (Fall Erkner/Hofauer) sowie 17/1986/115/163 (Fall Poiss) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg für das Agrarverfahren in Österreich schwerwiegende Entscheidungen getroffen. Er hat in den genannten Fällen eine Verletzung des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) sowie des Ersten Zusatzprotokolles zur MRK festgestellt. Der Gerichtshof hat den Umstand, daß eine Partei in einem Zusammenlegungsverfahren im Falle einer ungesetzmäßigen Abfindung nicht die Möglichkeit hat, wenn der ungesetzmäßige Zustand in der Natur andauert, entweder den Zustand zu ändern oder eine Gutmachung eines ebenfalls entstandenen Schadens geltend zu machen, gerügt. Dieser Zustand steht nicht im Einklang mit den genannten Normen der MRK.

In der Zwischenzeit wurde die Republik Österreich mehrfach aufgefordert, den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kritisierten Zustand zu beheben. Somit war für die Schaffung einer Möglichkeit zur Geltendmachung eines allfälligen Schadens zu sorgen. Diese Möglichkeit, einen Schaden geltend machen zu können, der durch die Zuteilung einer nicht gesetzmäßigen Abfindung während des Verfahrens entstanden ist, hat ihren Niederschlag im § 10 Abs. 5 bis 7 (im vorliegenden Entwurf § 27b) gefunden. Parallel dazu wurde die verfahrensrechtliche Basis in der Agrarbehördengesetznovelle 1993 geschaffen.

2. Darüber hinaus hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft 1989 eine Enquete einberufen, an der Richter, Rechtsan-

wälte, Landwirte, Vertreter bäuerlicher Organisationen sowie Beamte der Bundesländer und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft teilnahmen.

Die von der Enquete in mehreren Sitzungen erarbeiteten Anregungen lassen nach ihrem Inhalt und ihrer Zielsetzung erkennen, daß die Grundstückszusammenlegung einschließlich der Flurbereinigung für die Durchführung einer modernen Agrarpolitik unerlässlich ist, jedoch sowohl im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung des Bundes als auch der Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer Vorkehrungen getroffen werden müssen, diese bewährten Bodenreformaßnahmen den geänderten sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen und Bedürfnissen auch im ökologischen Bereich schrittweise anzupassen. Diese Novelle soll einen ersten Schritt in diese Richtung darstellen. Hinzu kommen noch Detailänderungen geringen Umfanges, welche vor allem dazu dienen, die Administrierbarkeit der Zusammenlegungsverfahren in dem einen oder anderen Punkt zu erleichtern bzw. Unklarheiten zu beseitigen.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 1):

Den ökologischen Aufgabenstellungen kommt in der heutigen Landwirtschaft auf Grund veränderter agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen hohe Bedeutung zu.

Daher soll in Abs. 1 als Ziel und Aufgabe der Zusammenlegung neben der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft auch ihre Umweltverträglichkeit genannt werden.

Diesem Ziel entsprechend wurden im Entwurf folgende Neuerungen vorgesehen:

- nach § 6 Abs. 1 lit. b soll nicht nur die Errichtung, Wiederherstellung Veränderung und Entfernung von Brunnen, Gräben und dergleichen, sondern vor allem

auch die Entfernung von Landschaftselementen an die Bewilligung der Agrarbehörde gebunden werden können;

- nach § 11 Abs. 2 ist als Teil des Besitzstandsausweises ein Verzeichnis der vorhandenen Landschaftselemente aufzulegen;
- im § 17 Abs. 1 sind in der beispielhaften Aufzählung der gemeinsamen Anlagen auch die Lebensräume für Nützlinge in der Landwirtschaft aufgenommen worden;
- mit dem neu gefaßten § 22 Abs. 1 bis 3 soll ein besserer Schutz von Uferbestockungen, Grenzbäumen, Grenzgebüsch und alten Obstbäumen erreicht werden.

Es wird nicht verkannt, daß grundsätzlich nur das Kriterium der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft angeführt ist. Durch Einfügen des zusätzlichen Kriteriums der Umweltverträglichkeit wird kein Zielkonflikt mit dem Grundsatzgesetz geschaffen, da heute die Erkenntnis Platz gegriffen hat, daß nur eine umweltverträgliche Landwirtschaft ihre Leistungsfähigkeit nachhaltig sichern kann.

Im Abs. 2 werden unter den Mängeln der Agrarstruktur auch fehlende Landschaftselemente und unter den Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse auch Gewässerschutzmaßnahmen genannt.

Im Abs. 3 werden als land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke u.a. auch naturbetonte Strukturelemente der Flur angeführt. Diese (also z.B. Heckenstreifen, Feldgehölze, Feldraine, Böschungen, Retentionsflächen) können u.a. wegen ihrer günstigen Wirkungen (z.B. hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Kleinklima, Wasserhaushalt, Nützlinge) zu erhalten oder zu schaffen sein.

Daher war der bisherige Inhalt des Begriffes land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke, der mit dieser Formulierung nicht erweitert wird, klarer zum Ausdruck zu bringen.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 1 lit. b).

Die Erfahrung hat gezeigt, daß nach Einleitung eines Zusammenlegungsverfahrens eine erhöhte Neigung besteht, Landschaftselemente, vor allem Bäume, zu entfernen, um sie nicht einer anderen Partei überlassen zu müssen. Um diesem Trend entgegenzuwirken, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, nicht nur Brunnen und Gräben, sondern auch Landschaftselemente dadurch zu schützen, daß vor allem ihre Entfernung mit der Einleitungsverordnung bewilligungspflichtig gemacht werden kann.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 6):

Heute wird in vielen Fällen ein Zusammenlegungsverfahren hauptsächlich zu dem Zwecke eingeleitet, um die beim Bau von Straßen - dies ist der häufigste Anwendungsfall für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse - die schädlichen Auswirkungen der Flurzerschneidung zu vermeiden oder zu mildern.

Der Trassenverlauf einer Bundesstraße wird gem. § 4 des Bundesstraßengesetzes durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten festgelegt; erst ab diesem Zeitpunkt kann in einem Zusammenlegungsverfahren die Trasse berücksichtigt werden.

Da einerseits die Trasse mit der Erlassung der Verordnung festgelegt ist und gleichzeitig Mittel für den Straßenbau für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr zur Verfügung gestellt werden, andererseits der Verfahrensweg bis zur Zuteilung des Eigentums an der Trasse Jahre dauern kann, soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß (ebenso wie bei gemeinsamen Anlagen) mit dem Bau von Straßen und dergleichen bereits früher begonnen werden kann, und daß dies von den Grundeigentümern zu dulden ist.

Voraussetzung für die Duldung muß aber sein, daß der in die Trasse fallende Besitzstand der Parteien und die Bewertung der für die Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse erforder-

lichen Flächen abgeschlossen ist, da vom Besitzstand und vom Wert dieser Flächen das Ausmaß der Ersatzabfindung abhängt.

Zu Z 4 (§ 11 Abs. 2):

Bereits jetzt werden im Zusammenlegungsgebiet befindliche Landschaftselemente verzeichnet, nach ökologischen Gesichtspunkten bewertet und als Grundlage für die Landschaftsplanung im Zuge der Neugestaltung des Zusammenlegungsgebietes verwendet. Diese bewährte Praxis soll dahingehend verrechtlicht werden, daß der Besitzstandsausweis nicht nur aus den einbezogenen Grundstücken selbst, sondern auch aus deren Zugehör, eben den verzeichneten Landschaftselementen, bestehen soll. Dadurch kann neben dem Besitzstand im engeren Sinn auch das Bestehen von Landschaftselementen bekämpft oder erkämpft werden.

Diese Bestimmung wird flankiert durch die neuen Bestimmungen der §§ 6 Abs. 1 lit. b, 17 Abs. 2 und 22.

Zu Z 5 (§ 16 Abs. 2):

Nach der auf § 4 Abs. 2 FGG beruhenden programmatischen Bestimmungen des § 16 Abs. 1 hat die Agrarbehörde bei der Neuordnung unter anderem auf eine geordnete Entwicklung des ländlichen Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraumes Bedacht zu nehmen.

Wie die Praxis gezeigt hat, bedarf diese Bestimmung insofern einer Ausführung, daß klargestellt wird, daß die Agrarbehörde dann, wenn im Zusammenlegungsgebiet oder Teilen des Zusammenlegungsgebietes landwirtschaftliche Grundstücke eine bereits andere Widmung aufweisen, die Ausführung der gemeinsamen Anlagen und der Grundabfindungen der neuen Widmung angepaßt werden soll.

Unter den "planungsrechtlichen Vorschriften" ist vor allem an das Raumplanungsgesetz gedacht, es sind aber auch Gesetze wie das Natur- und Landschaftsschutzgesetz, das Forstgesetz, Straßengesetze u.dgl., die raumplanerische Komponenten enthalten, umfaßt.

Von großer praktischer Bedeutung ist, daß als Bauland ausgewiesene landwirtschaftliche Flächen im Zuge der Neuordnung mit dem Bauland entsprechenden gemeinsamen Anlagen versehen und Grundabfindungen entsprechend der Baulandwidmung ausgeformt sein sollen.

Zu Z 6 (§ 17 Abs. 1 und 2):

Entsprechend den ökologischen Aufgabenstellungen der heutigen Landwirtschaft wurden, einer bereits geübten und bewährten Praxis folgend, Flächen für Lebensräume von Nützlingen in der Landwirtschaft in die beispielsweise Aufzählung der gemeinsamen Anlagen in § 17 Abs. 1 aufgenommen. Damit ist klargestellt, daß Grund und Boden auch für die Anlage sogenannter Ökoverbundsysteme und anderer Lebensräume für Nützlinge, die auf Grund ihrer Funktion im Naturhaushalt im wohlverstandenen Interesse der Grundeigentümer liegen, in Anspruch genommen werden darf.

Unter dem in der agrarischen Fachwelt gebräuchlichem Ausdruck "Nützling" wird eine Tierart verstanden, die durch ihre Ernährungsweise das Auftreten und die Vermehrung bestimmter schädlicher Tier- und Pflanzenarten begrenzt.

Nicht mehr gedeckt wäre allerdings eine Beanspruchung von Grund und Boden als Schutzgebiet etwa für seltene Pflanzen, da ein solches Schutzgebiet nicht dem § 4 Abs. 6 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz basierenden Begriff "gemeinsame Anlagen" unterstellt werden könnte. Der Schutz eines solchen Gebietes könnte allenfalls als "Maßnahme im allgemeinen öffentlichen Interesse" behandelt werden.

Eine wichtige Klarstellung wird in § 17 Abs. 2 getroffen:

Nach der auf § 4 Abs. 6 FGG fußenden Bestimmung sind Parteien, für die sich aus den gemeinsamen Anlagen kein oder nur ein geringfügiger Vorteil ergibt, ganz oder teilweise von der Grundaufbringung für gemeinsame Anlagen zu befreien. Aus dieser Bestimmung kann formalrechtlich unwiderlegbar, für das Verständnis

der Parteien (aber auch der Agrarbehörde) unvertretbar abgeleitet werden, daß Parteien, die ihren durch die Zusammenlegung bewirkten Aufschließungserfolg nicht einer gemeinsamen Anlage, sondern einer nicht als gemeinsamen Anlage zu wertenden Weg- oder Straßenanlage verdanken, von der solidarischen Grundaufbringung für gemeinsame Anlagen befreit wären.

Zu diesem Ergebnis ist auch der Verwaltungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis vom 12.10.1993, Zl. 90/07/0143, gekommen.

Ob nun eine Partei mit ihrer Grundabfindung an einen etwa im Zuge des Verfahrens errichteten Weg oder an eine bestehende Straße - diese könnte ohne weiteres außerhalb des Zusammenlegungsgebietes liegen - zu liegen kommt, beruht in der Regel auf einer Auswahl unter mehreren gesetzlich möglichen Abfindungsvarianten. Wenn daher eine Partei ihren Anspruch auf ordnungsgemäße Aufschließung ihrer Grundabfindung auf andere Weise als durch eine gemeinsame Anlage erfüllt bekommt, soll dieser Vorteil mit dem Vorteil aus einer gemeinsamen Anlage gleichgehalten werden und diese Partei zur solidarischen Grundabtretung für gemeinsame Anlagen verpflichtet sein. Es wäre in der Sache willkürlich, Parteien bei gleichem Zusammenlegungsergebnis (z.B. der ausreichenden Erschließung der Abfindung) ungleich zu behandeln. Einmal wäre nämlich eine Verfahrenspartei zur solidarischen Grundabtretung verpflichtet, ein andermal nicht.

Zu Z 7 (§ 20 Abs. 3):

Durch die Neuformulierung soll klargestellt werden, daß gemäß § 20 Abs. 2 anfallender Grund nicht erst dann zur Grundaufstokkung verwendet werden darf, wenn der Bedarf für gemeinsame Anlagen gedeckt ist: Auf Grund der Lage und Ausformung solcher anfallender Grundstücke kann es durchaus notwendig sein, diese Flächen einer mit ihrer Abfindung angrenzenden Partei zuzulegen.

Zu Z 8 (§ 21 Abs. 3):

Die bisherige Formulierung wird als Aufforderung zur Bildung

übergroßer Besitzkomplexe verstanden, was einer pfleglichen Landnutzung (z.B. Erosionsproblematik) entgegensteht. Durch die vorliegende Formulierung wird dies hintangehalten. Eine Vertauschung der beiden Sätze beruht nicht auf inhaltlichen, sondern rein sprachlichen Überlegungen.

Zu Z 9 (§ 22 Abs. 1 bis 3):

Der bisherige § 22 Abs. 1 lit. b bestimmt, daß der (bisherige) Eigentümer von Gehölzen, wie Uferbestockung, Grenzbäumen und Grenzgebüsch, diese binnen angemessener, von der Agrarbehörde festzusetzender Frist zu entfernen hat, widrigenfalls sie entschädigungslos auf den neuen Eigentümer übergehen.

Mit dem Entfall dieser Bestimmung (die bisherige lit. c wird zur lit. b, wobei das Zitat "§ 12 lit. b" durch "lit. c" ergänzt wird) wird dem nunmehrigen öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausräumung von Landschaften durch die Grundzusammenlegung bzw. dem öffentlichen Interesse an der möglichststen Erhaltung des Landschaftsbildes und der natürlichen Umwelt im Einklang mit der damit gewandelten Auffassung von den in § 1 FLG normierten zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung getragen. Diese Gehölze sollen nunmehr vom Gesetz her gleich wie Obstbäume, Edelweinstöcke, Beerensträucher, Hopfenstöcke und dgl. (§ 12 Abs. 6 lit. b) behandelt werden. Der alte Eigentümer erhält ihren Wert ersetzt, auch wenn er sie nicht entfernt.

Die Einfügung der Worte "und lit. c" in der nunmehrigen lit. b ist die Folge der Gleichstellung der Gehölze mit den in § 12 Abs. 6 lit. b genannten Obstbäumen, Edelweinstöcken usw.

Im neu gefaßten § 22 Abs. 2 soll durch die Herausnahme der "unveredelten, unfruchtbaren und überalterten" Obstbäume zu deren Erhaltung, die aus oben angeführten Gründen ebenfalls im Interesse der Erhaltung von landschaftsgestaltenden Elementen liegt, beigetragen werden.

Wenngleich ihre Entfernung durch den bisherigen oder neuen Eigentümer nicht verhindert werden kann, so soll das Gesetz keinen diesbezüglichen Anreiz bieten.

Nach der bisherigen Formulierung des Abs. 3 hatte die Zusammenlegungsgemeinschaft im Rahmen der gemeinsamen Maßnahmen für die Beseitigung aller Gegenstände zu sorgen, die der Alteigentümer nicht entfernt hatte und der Neueigentümer nicht übernehmen wollte. Aus den oben gesagten Gründen soll diese Entfernungspflicht auf die in § 12 Abs. 6 lit. e aufgezählten Gegenstände (z.B. Heustadel, Zäune) beschränkt werden.

Zu Z 10 (§ 23 Abs. 1):

Da das Weinbaugesetz 1974 durch das Weinbaugesetz 1980 ersetzt wurde, war die Änderung des Zitats erforderlich.

Zu Z 11 (§ 26): .

Die nunmehrige Regelung sorgt dafür, daß die vorläufige Übernahme bis zur Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes angeordnet werden kann. Bisher konnte die vorläufige Übernahme nur bis zur Erlassung des Zusammenlegungsplanes durchgeführt werden. Es kann jetzt sowohl von einer vorläufigen Übernahme abgesehen werden, wenn es sich um ganz einfache und unkomplizierte Verfahren handelt; weiters kann jetzt auch nach Erlassung des Zusammenlegungsplanes und noch vor Eintritt der Rechtskraft eine vorläufige Übernahme durchgeführt und zugleich auch auf Berufungsentscheidungen Rücksicht genommen werden. Damit wird die Flexibilität für die Operationen der Agrarbehörden erweitert und die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kritisierte Starrheit des Systems verringert.

Im Abs. 3 wurde anstelle des Begriffes "Auszahlung" der Begriff "Durchführung" eingesetzt. Dies war im Sinne einer effizienten Vorabwicklung vorzusehen, um auch die Einhebung der Geldabfindungen und Geldausgleiche anordnen zu können.

Zu Z 12 (§ 27b):

Unter diesem, dem § 10 Abs. 5 bis 7 FGG wörtlich entsprechenden, Paragraphen befinden sich die neu geschaffenen Schadenersatzregelungen. Im Abs. 1 wird zunächst die Bedingung festgelegt, welche zur Antragstellung berechtigt. Voraussetzung für die Antragstellung ist die Gesetzeswidrigkeit einer zugeteilten Abfindung. Liegt diese Voraussetzung vor, kann die betroffene Partei nunmehr einen entsprechenden Antrag binnen Monatsfrist nach Eintritt der formellen Rechtskraft stellen. Bisher konnte de facto keine Veränderung der allenfalls ungesetzlichen Verhältnisse vor Eintritt der materiellen Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes vorgenommen werden. Dieser Zustand konnte sich infolge der Komplexität des Verfahrens mitunter über eine (wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht hat) unvertretbar lange Zeit erstrecken. Ein Ersatz für einen allfällig eingetretenen Schaden war im Gesetz bisher nicht vorgesehen. Nach der vorliegenden Regelung steht der Partei die Möglichkeit offen, einen Schaden geltend zu machen.

Im Abs. 2 werden die Grundsätze für die Berechnung eines allfälligen Schadens festgelegt. Dabei ist vom Betriebserfolg auszugehen, wobei der Schaden grundsätzlich durch eine Differenzrechnung zu ermitteln ist. Es wird der alte Besitzstand mit der gesetzeswidrig zugeteilten Gesamtabfindung verglichen. Bei diesem Vergleich kann nur von einem objektiv erwirtschaftbaren Ergebnis ausgegangen werden. Subjektive, in der Person der Partei begründete Umstände und Verhältnisse können nicht als Berechnungsgrundlage dienen. Auch Vergleiche mit Abfindungen anderer Parteien haben außer Betracht zu bleiben. Grundlage für die Heranziehung dieser Kriterien ist die Bestimmung des § 21 Abs. 3, wonach im neuen Stand ein größerer oder zumindest gleicher Betriebserfolg wie vor der Zusammenlegung als Bedingung für die Gesamtheit der Abfindungen gefordert wird.

Abs. 3 regelt die Kostenfrage. Grundsätzlich könnte die Zusammenlegungsgemeinschaft zur Kostentragung herangezogen werden. Damit

wäre aber erfahrungsgemäß eine schwere Störung der örtlichen Gemeinschaft unvermeidlich. Es wäre kaum zumutbar, daß Jahre nach Durchführung der wesentlichen Verfahrensabschnitte sämtliche Verfahrensparteien neuerlich zu Zahlungen herangezogen würden, die ausschließlich der Deckung eines - wenn auch zu Recht bestehenden - Einzelbedürfnisses dienen. Hingegen ist es angemessen, jenen Rechtsträger zur Zahlung zu verpflichten, der den Aufwand für die den Schaden letztlich verursachende Behörde trägt. Dieser Rechtsträger wird in der Mehrzahl der Fälle das Land sein. Sollte sich aber ein Erkenntnis des Obersten Agrarsenates letztendlich als rechtswidrig und daher den Schaden verursachend herausstellen - der letztinstanzliche Bescheid tritt an Stelle der unterinstanzlichen Bescheide - könnte auch der Bund zur Zahlung verpflichtet sein.

Um die Rechte des Schadenersatzpflichtigen zu wahren, war dessen Parteistellung vorzusehen.

Zu Z 13 (§ 49 Abs. 2):

Nach §§ 56 Abs. 2 und 57 wird die Agrargemeinschaft als Körperschaft öffentlichen Rechtes beim Ankauf von Anteilsrechten bevorzugt, da heidurch de facto der Wert der verbleibenden Anteile erhöht wird.

Dennoch bleiben diese Anteilsrechte im Grundbuch rechtlich bestehen; gemäß den von der Agrarbehörde erlassenen Satzungen ruhen die mit dem Besitz von Anteilen verbundenen Rechte, wenn die Anteile der Agrargemeinschaft selbst zustehen (§ 6 Abs. 2 der Satzungen für Agrargemeinschaften).

Einem Wunsch vieler Urbarialgemeinden entsprechend soll der Vollversammlung nun die Möglichkeit eingeräumt werden, die von den Urbarialgemeinden selbst erworbenen Anteilsrechte aufzulösen, damit durch Verringerung der Anteile die verbleibenden Anteile auch de jure an Wert gewinnen.

Zu Z 14 (§ 49 Abs. 6):

Bei den im November und Dezember 1995 im Lande abgehaltenen Informationstagen für Funktionäre der Urbarialgemeinden wurde der einhellige Wunsch geäußert, das als lästig empfundene Warten auf die Beschlußfähigkeit der Vollversammlung von einer Stunde auf eine halbe Stunde zu verkürzen.

Zu Z 15 (§ 56 Abs. 1 bis 3):

Bisher war es Spruchpraxis des Landesagrarsenates, daß auch Verfügungen über Anteilsrechte im Wege der Zwangsversteigerung einer Genehmigung der Agrarbehörde bedurften. Von dieser Spruchpraxis ist nun der Landesagrarsenat auf Grund eines einschlägigen Beschlusses des Landesgerichtes Eisenstadt mit der Begründung abgegangen, das Wort "Verfügung" über Anteilsrechte beziehe sich nur auf gewollte und freiwillige Maßnahmen des bisher Berechtigten, worunter Erwerbe im Wege der Zwangsversteigerung nicht zu unterstellen seien.

Damit würde die in § 56 Abs. 2 FLG normierte Zustimmung der Agrargemeinschaft beim Anteilserwerb durch Nichtmitglieder hinfällig.

Die Zustimmung der Agrargemeinschaft bei Erwerben durch Nichtmitglieder ist aber im Hinblick auf die möglichen Rückwirkungen solcher Übertragungen auf die übrigen Nutzungsberechtigten durchaus berechtigt, wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 5.3.1984, B 65/1981, bemerkt hat.

Um klarzustellen, daß alle Übertragungen von Anteilsrechten von den Bestimmungen des § 56 FLG (in Verbindung mit § 57 Abs. 1 FLG) umfaßt werden, sollen die in § 56 jeweils enthaltenen Worte "Verfügungen" durch "Übertragungen" ersetzt werden und in Abs. 1 überdies klargestellt werden, daß auch Übertragungen im Zuge von Zwangsversteigerungen von der Genehmigungspflicht erfaßt sind.

Zu Z 16 (§ 58):

Nach der bisherigen Rechtslage mußte im Falle der Teilung einer

Stammsitzliegenschaft immer eine Bestimmung über den Verbleib des Anteilsrechtes aufgenommen werden. Wie die Erfahrung gezeigt hat, verbleibt in der überwiegenden Zahl der Teilungsfälle das Anteilsrecht bei der Stammsitzliegenschaft. Trotzdem mußte die Urkunde der Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden, was zu einer unnötigen und übermäßigen Arbeitsbelastung bei den Agrarbehörden und Grundbuchsgerichten geführt hat.

Durch die vorgeschlagene Neuregelung soll daher für den Fall, daß bei der Teilung einer Stammsitzliegenschaft eine Bestimmung über das mit ihr verbundene Anteilsrecht nicht getroffen wird, das Anteilsrecht ex lege bei der bisherigen Stammsitzliegenschaft verbleiben und von der Genehmigungspflicht befreit sein.

Nur dann, wenn im Zuge der Teilung auch Verfügungen über die Anteilsrechte getroffen werden, soll diese Verfügung wie bisher genehmigungspflichtig bleiben.

Zu Z 17 (§ 65 Abs. 2):

Die Änderung des Zitats war infolge des Einfügens des neuen § 6 Abs. 6 erforderlich.

Zu Z 18 (§ 92 Abs. 1):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, daß nicht nur Erklärungen, die nicht unmittelbar in Anwesenheit der Parteien bei der Behörde abgegeben werden, sondern auch solchen, die der Behörde bereits formuliert vorgelegt werden, dieselbe rechtliche Wirkung zukommt. Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich im Rahmen einer Entscheidung zu § 15 AgrVG ausgesprochen, daß unter dem Begriff "vor den Agrarbehörden" nicht jene Fälle zu verstehen seien, in denen der Agrarbehörde von den Parteien bereits verbücherungsfähige Urkunden vorgelegt werden. Diese Entscheidung hat sich auf die abgabenrechtliche Situation im Agrarverfahren bezogen. Um eine auch in Flurverfassungsverfahren nicht gewünschte Differenzierung von "vor den Agrarbehörden" abgeschlossenen Verträgen und Erklärungen sowie solchen "gegenüber der Agrarbehörde" abgegebenen

nen zu vermeiden, war eine unmißverständliche Formulierung zu wählen.

Zu den Z 19 bis 22:

Da die im Ausführungsgesetz enthaltenen Zitierungen infolge Novellierungen geändert wurden, war entsprechende Adaptierung erforderlich.